



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

8.2 Die Bedeutung der Ersatzbaustoffverordnung für den Straßenbau

8.2.1 Übersicht zur Mantelverordnung

Einleitung

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) beschlossen, der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung in einem Verordnungsmantel zuzustimmen (Beschluss Drucksache 494/21).

Im Mai 2021 hat die Bundesregierung den Entwurf der Mantelverordnung vom November 2020 überarbeitet, u. a. in § 8 Abs. 8 BBodSchV. Die Verordnung tritt gemäß Vorgaben ca. zwei Jahre nach ihrer Verkündung (BGBl. Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021) in Kraft. Stichtag für das Inkrafttreten der Mantelverordnung ist der 01.08.2023.

*Inkrafttreten der
Mantelverordnung:
01.08.2023*

Als Gründe dafür, mit der Mantelverordnung neue Ziele zu setzen, waren vor allem folgende Punkte ausschlaggebend:

- keine bundesweite, ländergleiche Regelung für die Verwertung mineralischer Abfälle (in technischen Bauwerken) und für die stoffliche Verwertung in Verfüllungen

Die Bedeutung der Ersatzbaustoffverordnung für den Straßenbau

- Nutzung von bislang nicht bundeseinheitlichen und nicht rechtsverbindlichen Praxis-Regelwerken, bspw. Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen (LAGA M 20 1997/2003), Technische Regeln für die Verwertung von Boden (LAGA TR Boden 2004); vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, 7C 26.03), somit das Fehlen von normativen Sondervorschriften.
- Einflussnahme durch den aktuellen Stand der Erkenntnisse, wie bspw. die neue Methodik zur Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS als Maßstab zur Bewertung von Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit).

Übersicht

Folgende Artikel enthält die Mantelverordnung:

- Art. 1: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV, im Folgenden auch Ersatzbaustoffverordnung)
- Art. 2: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Art. 3: Änderung der Deponieverordnung
- Art. 4: Änderung der Gewerbeabfallverordnung
- Art. 5: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hauptziele der Mantelverordnung sind, insbesondere über Art. 1 und 4, neben einer erhofften Qualitätsverbesserung von mineralischen Ersatzbaustoffen insbesondere auch die Steigerung von deren Akzeptanz und die Erhöhung der Wiederverwendungs- bzw. Recyclingquote durch den Einsatz in technischen Bauwerken mit bestimmten Einbauweisen.

Erhoffte Qualitätsverbesserung und die Erhöhung der Recyclingquote

Weiterhin die Anpassung an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bodenschutzrecht (Art. 2), die Zuordnung bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe als nicht gefährliche Abfälle bei Anlieferung zur Deponie (Art. 3) und die getrennte Sammlung und Verwertung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken (Art. 1 und 4).

Durch die Mantelverordnung, also mit den einzelnen Verordnungen der Art. 1 bis 5 (s. o.), soll neben der Regelung, wie mineralische Abfälle in technischen Bauwerken oder in bodenähnlichen Verwendungen verwertet werden, vor allem festgelegt werden, wie diese Verwertung schadlos für Mensch und Umwelt, hier ausdrücklich für Boden und Grundwasser, erfolgen kann. Dabei spielt zum einen die stationäre oder mobile Aufbereitung von mineralischen Ersatzbaustoffen, zum anderen die unmittelbare stoffliche Verwertung unter Berücksichtigung der Gütesicherung eine wesentliche Rolle.

Ein weiterer wesentlicher Punkt beim Umgang mit der Mantelverordnung ist es, zu verstehen, für welche Bereiche die jeweiligen Artikel respektive Verordnungen, hier vor allem Art. 1 „Ersatzbaustoffverordnung“ und Arti. 2 „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“, anzuwenden sind.

Die Bedeutung der Ersatzbaustoffverordnung für den Straßenbau

Mit der **Mantelverordnung** wird der **Verwendungsraum**, bei der **Ersatzbaustoffverordnung** das **technische Bauwerk**, bundeseinheitlich definiert und spezifisch betrachtet.

Für den Geltungsraum der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist zu prüfen, in welchem Einbauverhältnis der geeignete mineralische Stoff zur durchwurzelbaren Bodenschicht steht.

Übergangsvorschriften/-regelungen

In der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind jeweils bestimmte Übergangsvorschriften/-regelungen aufgeführt. Diese beziehen sich für die Ersatzbaustoffverordnung u. a. auf die Gütesicherung von mineralischen Ersatzbaustoffen (bis 01.12.2023: Eignungsnachweis durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen und Vermarktung von mineralischen Ersatzbaustoffen, auch wenn das Prüfzeugnis bei bestandem Eignungsnachweis noch nicht vorliegt). Weiterhin auf zugelassene, geregelte respektive behördlich geprüfte Einbaugenehmigungen von nicht aufbereitetem Bodenmaterial/Baggergut in technische Bauwerke, die vor dem 16.07.2021 erteilt wurden. Eine weitere Übergangsregel ergibt sich gemäß Ersatzbaustoffverordnung für das behördlich geführte elektronische Ersatzbaustoffkataster (vgl. unten).

Die Übergangsregelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bestimmen für Verfüllgenehmigungen von Abgrabungen, die vor dem 16.07.2021 erteilt wurden, eine Aufschiebung der Regeln gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bis zum

01.08.2031. Weiterhin trifft die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung eine Übergangsregelung für die allgemeine Anforderungen an die Probennahme bis zum 01.08.2028, hier die Entwicklung, Begründung, Begleitung und Dokumentation durch Sachverständige i. S. d. § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch Personen mit vergleichbarer Sachkunde und die Probennahme von nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gem. § 18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes notifizierten Untersuchungsstellen.

8.2.2 Übersicht zur Ersatzbaustoffverordnung

Die Ersatzbaustoffverordnung (Art. 1 der Mantelverordnung) regelt als Teil des deutschen Abfallrechts, unter welchen Bedingungen mineralische Baustoffe, die als Abfall oder als Nebenprodukt in Aufbereitungsanlagen hergestellt werden oder bei Baumaßnahmen anfallen und unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt sind, verwendet werden dürfen. Eine weitere Bedingung ist, dass diese mineralischen Baustoffe unmittelbar oder nach Aufbereitung jeweils den nach Ersatzbaustoffverordnung bezeichneten Stoffen zuordbar sind.

Ersatzbaustoffverordnung = Artikel 1 der Mantelverordnung

Die Ersatzbaustoffverordnung definiert Kriterien für die Einstufung von Abfällen und Nebenprodukten als mineralische Ersatzbaustoffe und legt Anforderungen an die Qualität und Klassen dieser Materialien fest.

Ziel der Verordnung ist es, **mineralische Ersatzbaustoffe als wertvolle Ressource** zu nutzen und gleich-

zeitig den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Verwendung sicherzustellen.

Mit der Ersatzbaustoffverordnung sollen die Qualitätsstandards von Ersatzbaustoffen bundesweit vereinheitlicht werden. Unter anderem durch Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke. Dadurch sollen auch Rechtsunsicherheiten bei der Verwendung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen aufgehoben werden. Durch eine fachgerechte Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung kann die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse, gem. § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch die zuständigen Behörden entfallen (§ 21 ErsatzbaustoffV).

Die Ersatzbaustoffverordnung wird damit die mineralischen Stoffströme in Deutschland (ca. 220 Mio. t/a) beeinflussen; insbesondere durch die Planung und Umsetzung von technischen Bauwerken.



Die Ersatzbaustoffverordnung beschreibt inhaltlich nicht eine Pflicht oder einen Zwang zum Einsatz der dort aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe. Es geht vielmehr um das „Wie“ der für Umwelt und Menschen schadlosen Verwendung. So zeigt es sich auch im Namen: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke.

8.2.3 Ersatzbaustoffverordnung und Straßenbau

In Deutschland waren in der Zeit zwischen 2020 und 2021 im Mittel ca. 2.980 Unternehmen mit dem Bau von Straßen beschäftigt.¹ Die Preisentwicklung ist bezogen auf das Jahr 2015 tendenziell in allen statistisch aufgeführten Bereichen steigend. Die Oberbauschichten nehmen hierbei eine führende Rolle ein (vgl. folgende Abbildung).

1 Preisindizes für Neubau in konventioneller Bauart einschl. Umsatzsteuer (aktuelle und mittelfristige Ergebnisse)

1.4 Ingenieurbau
2015 = 100

	Wägungs- anteil am Gesamt- index					2021					2022					Veränderung Nov. 2022 gegenüber	
		2019	2020	2021	2022	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Nov.	Aug.	2021	2022			
		in %															in %
Straßenbau																	
Insgesamt	1 000	117,9	118,9	124,8	145,1	128,0	133,9	144,9	148,9	152,7	19,3	2,6					
Erdarbeiten.....	348,00	121,1	122,4	128,1	146,2	131,0	136,8	146,1	149,5	152,5	16,4	2,0					
Entwässerungskanalarbeiten.....	55,00	116,6	117,8	128,4	151,1	134,6	141,3	150,5	154,3	158,2	17,5	2,5					
Verkehrswegebau, Oberbausch. ohne Bindem.....	147,07	117,8	118,9	124,9	143,7	127,9	133,5	143,0	147,2	151,0	18,1	2,6					
Verkehrswegebau, Oberbausch. m. hydr. Bindem.....	28,22	119,1	120,8	128,9	153,6	132,3	140,3	152,8	157,5	163,9	23,9	4,1					
Verkehrswegebau, Oberbausch. aus Asphalt.....	344,11	115,3	115,8	119,9	142,3	122,7	128,5	142,3	147,1	151,3	23,3	2,9					
Verkehrswegebau, Pflaster-, Platten-, Einfass.....	27,87	116,0	117,2	123,5	140,6	126,5	131,9	139,7	142,8	147,8	16,8	3,5					
Mauerarbeiten.....	0,56	115,7	117,4	124,9	139,5	128,4	132,4	138,8	141,6	145,2	13,1	2,5					
Betonarbeiten.....	26,12	116,4	117,3	128,7	149,7	134,3	139,8	150,6	152,5	155,9	16,1	2,2					
Metallbauarbeiten.....	19,89	114,9	117,2	130,5	159,3	138,9	147,4	160,1	163,6	166,2	19,7	1,6					
Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen.....	3,16	112,1	113,4	120,6	136,3	124,0	129,0	133,9	139,4	142,7	15,1	2,4					

Abb. 8.2.3-1: Preisindizes für Neubau in konventioneller Bauart einschl. Umsatzsteuer
(Quelle: Statistisches Bundesamt)


¹ Quelle: Statistisches Bundesamt

Bestelloptionen



Planungshandbuch Straßen- und Wegebau

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)